

Ihr/e Ansprechpartner/in

Herr [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Hauptstraße 25
Tel.: 07274 / 53-[REDACTED]
Fax: 07274 / 53-[REDACTED]
E-Mail:
[REDACTED]@kreis-germersheim.de
www.kreis-germersheim.de

Kreisverwaltung • Luitpoldplatz 1 • 76726 Germersheim

Aktenzeichen: FB 43/Anfrage_001
Datum: 04.11.2020

Fachbereich 43 – Gesundheit und Verbraucherschutz Ihre Anfrage vom 03.11.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Mail vom 03.11.2020 sind Sie mit folgender Fragestellung an uns herangetreten:

„Weist ein positiver PCR-Test definitiv eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger gemäß § 2 IfSG nach?“

Hierzu erhalten Sie die folgende Auskunft:

Ja, der PCR Test erfüllt für das Gesundheitsamt die Anforderungen an die Testgüte und die gesetzlichen Anforderungen, da er von einem Facharzt/ärztin überwacht wird. Weiter Fragen hierzu an die Fachlabore oder das RKI.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]



Gläubiger-ID:
Sparkasse GER-Kandel
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG00000038992
IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: MALADE51KAD
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 22:35
An: [REDACTED]
Betreff: RE: Ihre Anfrage vom 03.11.2020
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre kurzfristige Antwort.

Gemäß § 2 IfSG ist eine Infektion:

"die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus"

Ferner besagt § 24 IfSG:

"Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 oder in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 7 genannten Krankheitserreger oder einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit darf nur durch einen Arzt erfolgen."

Laut RKI gilt außerdem:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html#:~:text=Ein%20PCR%20Ergebnis%20mit%20einem,einem%20Verlust%20der%20Anz%C3%BCchtbarkeit%20einhergeht.%20

"Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert >30 stellt kein negatives PCR-Ergebnis dar, sondern einen positiven RNA-Nachweis mit einer dem hohen Ct-Wert entsprechend geringen Viruslast, die nach bisherigen Erfahrungen mit einem Verlust der Anzüchtbarkeit einhergeht."

Bekanntermaßen werden die Drogen-PCR-Tests jedoch mit einem Ct-Wert von 36, 40 oder 45 gefahren, sodass praktisch kein einziger der im Kreis GER festgestellten positiven Fälle einen replikationsfähigen Erreger und damit auch keine Infektiosität dieser Personen nachweisen kann. Mit welchem Ct-Wert wurden die im Kreis GER festgestellten positiven PCR-Tests seit März 2020 gemessen?

Von welchen Herstellern stammen die PCR-Tests, die im Kreis GER bzw. von den beauftragten Labors verwendet wurden und sind diese, im Gegensatz zu allen üblichen am Markt erhältlichen Tests, tatsächlich ausdrücklich zur Anwendung für klinische Diagnosen zugelassen? Ich bitte um entsprechende Belege.

Wurden darüber hinaus alle positiven Tests durch einen Arzt als symptomatische Infektionen verifiziert, indem in jedem Einzelfall der angeblichen Inzidenzpersonen jeweils § 2 und § 24 IfSG angewandt wurden? Hat dieser Arzt alle Personen mit positiven Tests jeweils persönlich konsultiert oder hat er lediglich die Laborbefunde abgehakt?

Waren die durch die KV GER im Auftrag des Gesundheitsamtes GER verhängten Maßnahmen in Form grundrechtseinschränkender Allgemeinverfügungen angesichts obiger Tatsachen tatsächlich gesetzlich gerechtfertigt und sind sie durch Ihre hausinterne Dokumentation gerichtsfest belegt?

Blieben Sie unter den obigen Tatsachen bei Ihrer Aussage "Ja, der PCR Test erfüllt für das Gesundheitsamt die Anforderungen an die Testgüte und die gesetzlichen Anforderungen, da er von einem Facharzt/ärztin überwacht wird."?

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED]@Kreis-Germersheim.de>
Gesendet: Montag, 9. November 2020 13:40
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Ihre Anfrage vom 03.11.2020

Priorität: Hoch

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

besten Dank für Ihre Anfrage. Zur Beantwortung Ihrer Fragen verweisen wir Sie gerne auf unsere Homepage (www.Kreis-germersheim.de). Dort finden Sie sowohl alle wesentlichen Informationen übersichtlich aufbereitet, als auch weiterführende Links zu den Seiten des Landes Rheinland-Pfalz, des Bundes und des Robert-Koch-Institutes.

Mit freundlichen Grüßen
Kreisverwaltung Germersheim